

Gebührensatzung der Stadt Nideggen für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 26.11.2014

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.687), in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Nideggen - Friedhofsordnung – vom 27. August 2014, hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten oder bei Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erfolgt oder der die gebührenpflichtige Handlung bewirkt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Zahlung und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen oder sonstigen Leistungen der Gemeinde oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die gesamte Grabnutzungszeit. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadtverwaltung Nideggen. Sie wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren gelten die jeweils gültigen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 5 Gebührentarif

A. Nutzungsrechte

1.	Erwerb der Nutzungsrechte an einer Einzelwahlgrabstätte für 30 Jahre	992,00 Euro
2.	Erwerb der Nutzungsrechte an einer mehrstelligen Wahlgrabstätte je Grabstelle für 30 Jahre	992,00 Euro
3.	Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte bis mindestens zum Ablauf der Ruhefrist des Letztbestatteten: für jedes Jahr pro Grabstelle	33,00 Euro
4.	Erwerb der Nutzungsrechte an einer Reihengrabstätte für 30 Jahre	661,00 Euro
5.	Erwerb der Nutzungsrechte an einem Kindergrab für 30 Jahre	529,00 Euro
6.	Erwerb der Nutzungsrechte an einer anonymen Grabstätte für Erdbestattung für 30 Jahre	794,00 Euro
7.	Erwerb der Nutzungsrechte an einer Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre	308,00 Euro
8.	Erwerb der Nutzungsrechte an einer Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	441,00 Euro
9.	Erwerb der Nutzungsrechte an einer mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle für 20 Jahre	441,00 Euro
10.	Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Urnenwahlgrabstätte bis mindestens zum Ablauf der Ruhefrist des Letztbestatteten: für jedes Jahr pro Grabstelle	22,00 Euro
11.	Erwerb der Nutzungsrechte an einer anonymen Grabstätte für Urnenbestattung für 20 Jahre	397,00 Euro
12.	Erwerb der Nutzungsrechte für die Dauer von 15 Jahren zur Bestattung auf der Friedwiese, einschließlich des fertigen Namensschildes an der Gedenk wand ohne Namensschild	452,00 Euro 434,00 Euro

B. Beerdigungskosten

1.	Anfertigung eines Reihen- oder Wahlgrabes	637,00 Euro
2.	Anfertigung eines Kindergrabes	446,00 Euro
3.	Anfertigung eines Urnengrabes	197,00 Euro
4.	Bestattung auf der Friedwiese	236,00 Euro
5.	Ausbettung eines Kindergrabes	157,00 Euro
6.	Ausbettungen nach Erdbestattungen	435,00 Euro
7.	Ausbettungen nach Urnenbestattungen	142,00 Euro

C. Leichenhallen

1.	Benutzung der Leichenhalle für die Aufbewahrung eines Verstorbenen pro Tag	79,00 Euro
2.	Benutzung der Leichenhalle für eine Trauerfeier	169,00 Euro

D. Genehmigungen

	Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen und Einfassungen	23,00 Euro
--	---	------------

E. Grabpflege/Rasenpflege

	nach Einebnung eines Grabes vor Ablauf der Ruhefrist mit Ausnahmegenehmigung je Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist für ein Erdgrab	38,00 Euro
	für ein Urnengrab	35,00 Euro

§ 6
Zulassung von Denkmälern usw.

Für die Zulassung von Denkmälern, Steinen und Anlagen werden keine Gebühren erhoben.
§ 5 lit. D bleibt unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Nideggen vom 28.01.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadt Nideggen für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Nideggen vom 26.11.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 26.11.2014

Die Bürgermeisterin